



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die amerikanischen Banken.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die amerikanischen Banken.

Bei der großen Krisis in den Vereinigten Staaten, welche Europas gespannte Aufmerksamkeit fesselt und fast alle unsre Börsen zur Mitleidenschaft heranzieht, hat es natürlicherweise Verwunderung erregen müssen, daß ein Halt in dem Panik und eine Besserung der Zustände eintreten konnte, nachdem die sämtlichen neuyorker Banken sich vereinigt, ihre Baarzahungen zu suspendiren und eine große Anzahl ihrer Genossinnen in den andern Staaten diesem Beispiele gefolgt sind, denn das gilt in Europa, welchem Systeme man auch folge, der unbeschränkten Bankfreiheit oder dem Staatsmonopole, doch für ausgemacht, daß die Weigerung die Noten baar einzulösen den Bankerott bedeutet, der die Leute nicht eben zu beruhigen pflegt. Die Amerikaner müssen also ihrem Bankwesen eine ganz andere Grundlage, als die bei uns bekannte gegeben haben und zum Verständniß derselben wird es nöthig sein, einen historischen Rückblick zu thun.

Die Staaten, welche den Kern des heutigen großen Bundes bilden, hatten schon als englische Colonien Papiergeld ausgegeben, aber in großem Maße wurde es erst von der Centralregierung während des Befreiungskampfes creirt, die Masse der Noten stieg damals bis auf 160 Millionen Dollars, welche trotz ihres Zwangscourses bis zur völligen Werthlosigkeit sanken, ganz außer Umlauf kamen und endlich mit 1 Pct. eingelöst wurden. Die Verfassung der Vereinigten Staaten schaffte das Staatspapiergeld ab und erklärte Gold und Silber zu alleinigen gesetzlichen Zahlungsmitteln, es begann aber jetzt das Privatbanksystem in einer Weise, welche bald ebenso nachtheilige Folgen hatte als die verzweifelten Mittel, zu denen die Noth des Befreiungskrieges geführt. 1781 gestattete der Congreß die Gründung der nordamerikanischen Bank zu Philadelphia, welche alsbald ungeheure Summen in Zetteln ausgab, die alle Kanäle des Verkehrs überfluteten und verstopften und bei der Unmöglichkeit baar eingelöst zu werden, eine allgemeine Calamität bewirkten. Zu noch größern Unzuträglichkeiten führte bei gleich verkehrtem Verfahren die Wirksamkeit der Nationalbank und der Bank der Vereinigten Staaten, erstere 1791, letztere 1816 gegründet, und zwar mit einem Freibrief als anonyme Gesellschaft ausgestattet; die ansehnlichen Dividenden, welche diese Banken, die über bedeutende Mittel verfügen konnten, zuerst austheilten, wirkten anziehend, man suchte überall in den einzelnen Staaten ähnliche Institute mit mehr oder weniger Erfolg zu gründen, welche aber ohne Ausnahme in den Grundfehler aller Zettelbanken, das Uebermaß der Notenausgabe, geriethen; der Markt und Verkehr ward dadurch mit Papier überschwemmt; Suspension der Baarzahungen war an der Tagesordnung, die Preise stiegen im Verhältniß zur Entwerthung der Zahlungsmittel, Agiotage und Schwindel herrschten überall, Krisen waren fast permanent; von 1811—30 fallirten nicht weniger als 165 Banken mit einem Capital von 30 Millionen Dollars, in den vier großen Krisen suspendirten 1814: 90 Banken, 1830: 165, 1837: 618, 1839: 959! — Nur die unverwüßliche innere Kraft des aufstrebenden jungen Riesenstaates und die unerschöpflichen Hilfsquellen seines Bodens, welche er gegen alle politischen, socialen und wirthschaftlichen Conflictte aufrufen kann, lassen es erklären, daß nicht eine vollkommne Zerrüttung erfolgte, welche bei europäischen Zu-

ständen unausbleiblich gewesen wäre. Ein Fortschritt war es, daß nach Ablauf des Freibriefes der Bank der Vereinigten Staaten im Jahre 1836, derselbe nicht wieder erneuert ward, zum guten Theile waren die Motive, welche dagegen sprachen, wol politischer Natur, indem die demokratische Partei, deren Einfluß jetzt stieg, behauptete, das Bestehen einer Centralbank sei der Verfassung zuwider. Mit dem Aufhören derselben war die Discussion und Entscheidung über Bankfragen dem Congreß entzogen und den Legislaturen der einzelnen Staaten überwiesen. Newyork, der erste commerzielle Staat der Union, ging mit einem bessern Beispiel voran. Bis zum Jahre 1838 war wie in den meisten Staaten die Incorporation, d. h. die Constatuirung einer anonymen Gesellschaft, deren Theilnehmer nur für den Verlauf ihrer Actien verantwortlich waren, von einem besondern Gesetze abhängig, war aber die Concession erteilt, so gingen die Banken dann meistens wild ins Geschir und es ward schon als eine besondere Gewähr angesehen, daß dieselben in Newyork seit 1829 jährlich $\frac{1}{2}$ Pct. ihres Actiencapitals in eine unter staatlicher Verwaltung stehende Reservekasse entrichten mußten, aus der bei etwaiger Insolvenz einer Bank ihre Noten eingelöst werden sollten. Das Gesetz vom 18. April 1838, dem 1850 und 1851 Ergänzungen beigelegt sind, führte aber einen ganz andern Grundsatz ein. Danach konnte nämlich jedes Individuum oder jede Gesellschaft Banken errichten und Noten ausgeben, ohne eine staatliche Genehmigung nachzusuchen, aber der volle Betrag der Noten muß im öffentlichen Bankdepartement in Baarschaften oder unzweifelhaft sichern Staatspapieren hinterlegt werden. Als letztere werden die Staatsschuldsscheine der Vereinigten Staaten und des Staates Newyork betrachtet, ein gewisser Theil des Depots kann in sechsprocentigen Hypotheken auf cultivirtes, schuldenfreies, productives Land innerhalb des Staates Newyork bestehen, doch muß dieses Land ohne die Gebäude wenigstens den doppelten Werth der Summe haben, für welche es als Pfand haftet. Gegen diese Sicherheit setzt das Bankdepartement seinen Stempel auf die Noten: „gewährleistet durch ein Pfand öffentlicher Papiere“ und der Director desselben contrasignirt jedes Bankbillet.

Die Bank kann die hinterlegten Fonds nur wieder bekommen, indem sie beim Bankdepartement einen entsprechenden Betrag in Noten präsentiert, welche dasselbe sogleich vernichtet. Außerdem hat noch jede Bank eine Reserve in Gold oder Silber, von $12\frac{1}{2}$ Pct. des Capitals zu halten und für den Fall, daß eine Bank fallirt, haben die Inhaber ihrer Noten vor allen andern Gläubigern den Vorzug. Wenn Noten nicht beim Vorzeigen von der betreffenden Bank sofort eingelöst werden, soll der Inhaber derselben Protest erheben, und dem Director des Bankdepartements denselben schriftlich einreichen, dieser fordert dann zur Zahlung auf, und wenn sie binnen 15 Tagen nicht geleistet ist, erklärt er, daß die Noten aus den in seinem Verwahr befindlichen Sicherheiten ausbezahlt werden sollen. Auf diese Weise sind die Inhaber der Noten wirklich auf alle mögliche Fälle sicher gestellt, und man begreift, daß die jetzige Suspension der Baarzahungen, obwohl sie ungesetzlich ist, doch nicht als Bankerott betrachtet wird. Die Sachlage ist nun die: es hatte in den Vereinigten Staaten und namentlich in Newyork ein overtrading in großem Maßstabe stattgefunden, d. h. es war unendlich viel mehr importirt, als das derzeitige Bedürfniß erforderte, man konnte nicht mehr Waaren verkaufen und sollte doch nach Europa zahlen. Da die zu machenden Exporte nicht für die

Nimmessen ausreichen, und man keine amerikanischen Noten in Europa nimmt, so mußten Contanten angeschafft werden, man forderte dieselben von den Banken, die den Begehr nicht befriedigen konnten, dadurch entstand der Panik, alles drängte sich in rasender Hast, um noch so viel Geld als möglich zu erhalten. Da faßten die Bankdirectoren den Entschluß, die Baarzahlungen überhaupt aufhören zu lassen, und da nun von ihnen kein baares Geld mehr zu bekommen war, so hörte der Sturm auf. Indessen die Krisis ist damit nicht gehoben, zwar sind die Inhaber der Banknoten wol dagegen gesichert, ihr durch dieselben repräsentirtes Capital zu verlieren, aber die Einstellung der Baarzahlung durch gemeinsamen Beschluß der Banken ist ein ganz rechtswidriges Verfahren, und was dem Markte Noth thut, ist grade Gold und Silber. Dem Gesetze nach muß auf jede Zahlungseinstellung Liquidation folgen und dabei würden die Banken ziemlich ohne Ausnahme sehr übel fahren. Man hat vorgeschlagen, diese Gesetzwidrigkeit vorläufig durch eine Stundung zu legalisiren, aber die neue Verfassung des Staates Newyork bestimmt ausdrücklich Sect. 6 Art. 7, daß die gesetzgebende Versammlung nicht das Recht haben soll, Banken zur Einstellung der Baarzahlungen zu ermächtigen. Wollte man sich über dieses gesetzliche Hinderniß gleich bei der ersten großen Krisis hinwegsetzen, so würde dies unzweifelhaft ein schlimmer Vorgang sein, man gebe dadurch außerdem den Noten einen Zwangsumlauf, und wenn sie auch im Hinblick auf die für sie hinterlegten Sicherheiten nicht im Werthe fallen könnten, wie man es bei der Einstellung der Baarzahlungen z. B. bei den Noten der englischen oder östreichischen Bank gesehen hat, so würden sie doch mit ihrem Zwangscours theils das baare Geld aus dem Lande treiben, theils ein Agio auf dasselbe, welches zu den auswärtigen Zahlungen nothwendig ist, hervorrufen. — Aber außerdem ist die Notensfrage nur eine Seite bei den Verbindlichkeiten der Banken. Wenn man den Notengläubigern die oben erwähnten großen Sicherheiten gibt, und ihre Forderungen allen übrigen vorgehen läßt, so folgt daraus, daß die anderweitigen Gläubiger desto schlimmer gestellt sind; man hat geglaubt, den, der die legalen Zahlungsmittel annimmt, vor jedem Verlust bewahren zu müssen, aber man betrachtet den, welcher den Banken Depositen anvertraut oder sonstige Geschäfte mit ihnen macht, als einen einfachen Gläubiger, der sich auf seine Gefahr mit ihnen einläßt, daher die sonst unerklärliche Erscheinung, daß, während die Noten einer Bank zwei oder höchstens 1—2 Pct. unter dem Werthe stehen, ihre Actien auf 50 Pct. gesunken sein können. Selbst also, wenn die Banken ihre Baarzahlungen wieder aufnehmen, wird sich erst fragen, wie sie mit ihrem wahren Vermögen stehen, und ob sich aus etwaigen nothwendigen Liquidationen große Verluste für die Actionäre ergeben.

Die Geldkrisis in Amerika ist eine Folge der Handelskrisis, diese muß erst überwunden sein, wenn die erstere aufhören soll; wie schwer sie aber ist, zeigen die letzten Posten, welche die Gesamtmenge der Bankerotte auf 900 mit einem Capital von 90 Mill. Dollars angeben.

Verantwortlicher Redacteur: D. Moritz Busch — Verlag von F. A. Herbig
in Leipzig.

Druck von C. E. Elbert in Leipzig.